

obgelegenen peinlichen Kosten mit den Patrimonialgerichten auf die Staatscasse übernimmt. Es werden auch, wenn in vier oder fünf Jahren die ganze Gerichtsverfassung sich ändert, die jetzt unter die Aemter vertheilten Unterthanen wieder an ein neues Gericht kommen. Ich würde daher dafür sein, daß nunmehr diese Uebernahme sistirt würde, weil die Patrimonialgerichte endlich ganz und gar fallen müssen. In so fern glaube ich, daß alle diejenigen, welche für die Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit sind, eigentlich jetzt auch nicht dafür sein können, daß sie noch ferner von dem Staate übernommen werde. Ich bin freilich auch im Allgemeinen ganz gegen die Abtretung der Patrimonialgerichte an den Staat, besonders aus hochwichtigen politischen Gründen und wegen der Nachtheile der Centralisation. Ich will heute aber keine Debatte darüber veranlassen; nur das muß ich bemerken, daß ich glaube, daß ein Patrimonialgericht eben so gut sein kann, als ein Justizamt. Ich will nicht sagen, daß es nicht ein Justizamt geben könne, welches ein besseres Gericht wäre, als ein Patrimonialgericht; es kann aber auch Patrimonialgerichte geben, die besser sind, als manche Justizämter. Und solche giebt es auch.

Staatsminister v. Könnert: Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich jedem einzelnen Redner antworte, weil es in der That nicht möglich sein möchte, Alles zusammenzunehmen; es liegen der Ansichten so viele vor. Der geehrte Abgeordnete erwähnte, es wären zu viele Actuarien und Viceactuarien angestellt; er berief sich dabei auf das Zeugniß der Kammer. Nun, meine Herren, es ist allerdings schwer für das Ministerium, das Bedürfniß so genau zu bestimmen und zu documentiren. Es sind in der neuern Zeit sehr viele Hülfactuarien angestellt worden, zu Ausführung der vielfachen Gesetze, namentlich im Verwaltungsfache, die immer eine Vermehrung nothwendig machen. Will man nun den Beschwerden über Verzögerung der Geschäfte abhelfen, so sieht sich das Ministerium allerdings hier und da genöthigt, von neuem Männer anzustellen und die Zahl der Beamten zu vermehren. Ich mache nur auf die vielen Gesetze aufmerksam, die im Verwaltungsfache erlassen worden sind, auf die Landgemeindeordnung, die Verordnung wegen der Heimathsbezirke, die Aufstellung der Militairleistungscataster, die Brandcassenangelegenheiten, die alle die Geschäfte für die Behörden vermehrt haben, und es werden die Stadtgerichte nicht minder, wie die Stadträthe auch in den Fall gekommen sein, ihr Personal zu vermehren. Wenn der geehrte Abgeordnete anführte, daß die Geschäfte noch nicht so schnell befördert würden, so muß gerade dies das Justizministerium bestimmen, weniger darüber ängstlich zu werden, daß nicht Einer oder der Andere mehr angestellt und der Staatscasse ein paar Hundert Thaler Kosten verursacht werden, als daß kein Vorwand gegeben werde, die Geschäftsverzögerungen zu entschuldigen. In neuerer Zeit besonders hat die Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher die Vermehrung des Personals nothwendig gemacht. Der geehrte Abgeordnete erwähnte ferner, daß die Executionen nicht so schnell expedirt würden, namentlich, daß sie nicht nach dem Executionsgesetze binnen acht Tagen ausgefertigt

würden. Es ist dies zu generell, um hierauf zu antworten. Dem Ministerium sind Beschwerden hierüber nicht zugekommen. Wenn er aber den Gang erwähnte, den die Ausfertigungen gehen müßten, daß sie erst in die Registrande eingetragen würden, dann die Resolution erfolgte, diese sodann expedirt, von dem Copisten die Reinschrift besorgt und endlich von dem Boten weiter befördert werden müßte, so ist das der Gang, der ganz natürlich und nicht zu ändern ist. Alles dies kann aber in acht Tagen beendigt sein. Namentlich soll der Dirigent jeden Tag die eingegangenen Sachen resolviren. Möglich, daß bei wichtigeren Sachen eine reiflichere Ueberlegung nothwendig sein wird. Der Abgeordnete klagt, daß im Executionsgesetze auf die Unterlassung nicht eine Strafe gesetzt sei; da mache ich darauf aufmerksam, daß es eben sowohl dem Gefühle des Ministeriums, als der Politik der Gesetzgebung widerstreitet, jede Anordnung mit einer Strafandrohung zu verbinden. Dies ist in der That nur verlegend und in den neuern Gesetzen mit Zustimmung der Stände absichtlich unterblieben, weil es von vorn herein ein Mißtrauen zeigt. Er kam ferner noch auf die Conduitenlisten und sagte, es wäre gegen das positive Recht, daß man über Jemanden nachtheilig urtheile, ohne daß er gehört wird. So wie etwas Nachtheiliges in den Conduitenlisten steht, worauf etwas zu verfügen ist, so wird der Beamte näher darüber befragt. Aber ich frage Sie, in was für ein Dilemma würden überhaupt die Angestellten unter einander kommen und in was für ein Dilemma würde das Justizministerium kommen, wenn es ein Urtheil über die Befähigung haben will. Wenn es z. B. von einem heißt: er hat weniger schnelle Geisteskraft; er arbeitet pflichtgemäß, aber er hat nicht die Fähigkeiten oder nicht die gebiegenen Kenntnisse, wie ein Anderer. Soll ein solches Urtheil dem Betheiligten vorgelegt werden? Der Betheiligte wird widersprechen: ich habe denselben schnellen Geist, ich habe mehr Kenntnisse, wie Sie selbst; ich bin ein ausgezeichnete Mensch. Wer soll darüber entscheiden? Ja, wenn man eine gewisse Humanität von dem Dirigenten gegen die Subalternen verlangt, so würde es der Humanität gerade widersprechen, wenn der Dirigent dem unter ihm Stehenden ein solches Urtheil vorlegen und es ihm sonach in das Angesicht sagen wollte, er habe weniger Kenntnisse und weniger Geist. Wenn er ferner sagt, es möchten auch die Copisten aus den Aemtern in höhere Gerichte genommen werden, so hat das Justizministerium das auch gern gethan, wo es Veranlassung gehabt hat, und so sind namentlich bei dem Sportelfiscalat alle Subalternen aus den niedern Gerichten genommen worden. Ich mache aber noch darauf aufmerksam, daß es selbst nicht gerade immer eine Beförderung sein würde. Die Copisten stehen sich in den Aemtern mit den Assessurgebühren nicht schlechter, als die niedrigsten Stellen in den Appellationsgerichten sind, und sie haben, wenn sie in den Aemtern bleiben, die Aussicht, theils durch Remunerationen für die Aufsicht über das Archiv, für die Führung der Registrande, für die Führung der Hypothekenbücher, besonders aber durch das Aufrücken als Sporteleinnehmer und Sportelcontroleure eine viel bessere Aussicht, als ihnen als Conzisten bei den Appella-